

II-12263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Wien, am 21.8.1990

Dr. Wolfgang Schüssel GZ.: 10.101/298-XI/A/1a/90
Wirtschaftsminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5734/AB

1990-08-22

zu 5977/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5977/J betreffend rechtliche Stellung der Heilpraktiker, welche die Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Haigermoser am 10. Juli 1990 an mich richteten, stelle ich fest:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Der Beruf des Heilpraktikers hat in der österreichischen Rechtsordnung noch kein Berufsprofil erhalten, das eine eindeutige Um- schreibung der unter diesen Beruf fallenden Tätigkeiten erlaubt. Es muß also das Berufsfeld der Gesundheitsberufe untersucht werden, ob nicht auf diesem Gebiet Regelungen existieren, die man dem Beruf eines Heilpraktikers zuordnen könnte. Zunächst ist auf die den Ärzten vorbehaltene Ausübung der Medizin hinzuweisen. Die Ausübung der Heilkunde durch medizinische Laien, z.B. durch Heilpraktiker, wurde durch Art. IV des Bundesgesetzes über die Wiederherstellung des österreichischen Rechtes auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, BGBl. Nr. 151/1947 und § 1 der Verordnung BGBl. Nr. 193/1948 für die Zeit nach dem 31.12.1948 (Erlöschen bestehender Heilpraktikerbefugnisse) verboten. Diese Regelungen spiegeln die Auffassung wider, daß eine Heilpraktikertätigkeit mit der den Ärzten vorbehalteten Ausübung der Heilkunde gleichzusetzen ist. Dieser Auffassung kann aber nicht vorbehaltlos gefolgt werden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zunächst sind der Vollständigkeit halber einige Berufe aus dem Bereich der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitäts-hilfsdienste zu erwähnen. Für diese Berufszweige finden sich Normen im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, für dessen Vollziehung das Bundeskanzleramt zuständig ist. Der physikotherapeutische Dienst umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung (z.B. Heilgymnastik, Massage). Ein weiteres Beispiel aus der Gruppe der genannten Berufszweige, die von der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen sind, ist der Heilbademeister und der Heilmasseur.

Im gewerblichen Bereich haben verschiedene Gewerbe, die ihre Arbeit direkt am menschlichen Körper verrichten, Berührungspunkte zu einer Heilpraktikertätigkeit, insbesondere die gebundenen Gewerbe der Masseure, der Kosmetiker (Schönheitspfleger) sowie der Fußpfleger. Eine Massage hat z.B. einen gesundheitsfördernden Effekt, weil sie der Entschlackung des Gewebes und dem Abbau von Verspannungen dient. Insbesondere die beiden erstgenannten Berufe haben die Aufgabe, das körperliche und psychische Wohlbefinden zu steigern und belastende Einwirkungen auf den Gesamtorganismus oder die äußere Erscheinung des Menschen auszugleichen. Zu dieser Gruppe der Gewerben, die Berührungspunkte zu den "klassischen" Gesundheitsberufen aufweisen, gehören weiters die gewerblichen Fitneß-Center und Saunaanlagen und eine Reihe von Berufen, die in jüngster Zeit verstärkt aufgetaucht sind, z.B. Ernährungsberater und Gesundheitsberater, die im Rahmen von freien Gewerben ausgeübt werden. Nicht zu übergehen sind auch die diversen "Kräuter-doktoren".

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß es gewerbliche Tätigkeiten gibt, die Berührungspunkte zu verschiedenen Gesundheitsberufen aufweisen. In der Vergangenheit hat sich aber noch kein Berufsbild für den Beruf des Heilpraktikers so deutlich

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 3 -

herausgeschält, daß man eine Abgrenzung zu den in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörenden Gesundheitsberufen hätte treffen können.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in der Gewerbeordnung 1973 für den Beruf eines Heilpraktikers ist nicht von vornherein ausgeschlossen, da eine solche Berufstätigkeit der Gewerbeordnung 1973 nicht völlig wesensfremd ist. Es könnte durchaus geprüft werden, ob nicht wie in der BRD klare rechtliche Rahmenbedingungen für Heilpraktiker geschaffen werden könnten. Die Schaffung einschlägiger Regelungen hätte aber den Effekt, daß die oft hinter, an sich zulässigen Berufen, mehr oder weniger versteckt betriebene Heilpraktikertätigkeit einer Kontrolle unterworfen wäre. Insbesondere könnte eine bestimmte Mindestausbildung und eine klare Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärzte festgelegt werden.

